

Doktrin eine neue Wendung gegeben⁶⁾ noch Stickler das Richtige getroffen, — so dankenswert seine Mitteilungen aus ungedruckten Glossen sonst auch sein mögen. Was der gelehrte Kanonist uns anbietet, ist ja nicht eine Zwei-Schwerter-Lehre, sondern eine Drei-Schwerter-Lehre: die *duo gladii* der Bibel gehören dem Papst und stellen einerseits die geistlichen Strafen, die im Anathem gipfelten, andererseits die dazugehörige (materielle) Vollstreckungsgewalt dar; daneben existiert ein drittes Schwert, das die weltlichen Mächte aus eigenem Recht schwingen. Merkwürdig nur, daß die Quellen des 11. und des 12. Jahrhunderts von den dreierlei Kompetenzen nichts wissen, sondern immer bloß die zwei *potestates*, die zwei *gladii* einander gegenüberstellen oder in einer Hand vereinigen! Wirkt schon dies Schweigen peinlich, so steht Sticklers These außerdem im Widerspruch zur geistigen Situation des Hochmittelalters. Sie setzt im Grunde eine Welt voraus, in der neben der Kirche ein Bereich vorhanden ist, der ohne religiöse Wertungen auskommt; wo der Herrscher (oder gar der Staat) mit Gewalt einschreitet, ohne daß der Seelsorger sich irgendwie darum kümmert; und wo eine Gerechtigkeit zu verwirklichen ist, die mit der himmlischen Gerechtigkeit unmittelbar nichts zu tun hat. Wir wissen aber, daß das hohe Mittelalter nicht in diesen „modernen“ Kategorien gedacht hat. Das Schwert, das der König trägt, ist ihm von Gott gegeben *ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum*, wie es uns im Anschluß an den 1. Petrusbrief (2, 14) immer wieder aus den Schriften der Juristen und Theologen entgegentönt; und er hatte es selbstverständlich im Sinne der Kirche zu führen, ganz gleich ob er es von ihr erhielt oder es einer anderweitigen Einsetzung verdankte. Sogar Gerhoch von Reichersberg, ein Mann, der sicherlich nicht im Verdacht steht, der Geistlichkeit ein Übermaß irdischer

ziano e Bernardo di Clairvaux, *Salesianum* 13 (1951) 414—445; *Sacerdotium et Regnum* nei decretisti e primi decretalisti: Considerazioni metodologiche di ricerca e testi (*Biblioteca del „Salesianum“* 27, 1953 = *Salesianum* 15, 1953) S. 572—612; *Imperator vicarius Papae*, *MIÖG.* 62 (1954) 165—212; *Sacerdozio e regno nelle nuove ricerche attorno ai secoli XII e XIII nei decretisti e decretalisti fino alle decretali di Gregorio IX*, in: *Sacerdozio e regno da Gregorio VII a Bonifacio VIII* (*Misc. Hist. Pont.* 18, 1954) S. 1—26. Bedenken gegen Stickler äußert M. Pacaut, *La théocratie* (1957) S. 112 Anm. 28. In Sticklers Fußstapfen tritt R. Castillo Lara, *Coacción eclesiástica y Sacro Romano Imperio* (1956). S. auch den abgewogenen Literaturbericht von B. Tierney, *Some Recent Works on the Political Theories of the Medieval Canonists*, *Traditio* 10 (1954) 594 ff.

⁶⁾ Ähnlich schon H.-X. Arquillière, *Origines de la théorie des deux glaives*, *Studi Gregoriani* 1 (1947) 501—521; W. Ullmann, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages* (2¹⁹⁶²) S. 490, Index s. v. *Sword, Two swords theory*; vgl. u. S. 85 ff.